

# Erzgeb. Volksfreunde.

## Tageblatt für Schwarzenberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildensels.

Redaktion, Verlag und Druck von C. M. Gartner in Schneeberg.

Nr. 7.

Dienstag, den 11. Januar.

1887

### Befanntmachung.

Donnerstag, den 20. Januar 1887 Vormittags 10 Uhr sollen im Anton Pechstein'schen Gasthause in Breitenbrunn die Flurteilsparzellen 294, 295 und 299a des vorliegenden Flurbuchs mit zusammen 1 ha. 38, ar und 30, ss. Steuererhebungen meistbietend versteigert werden. Kaufstüke werden eingeladen, rechtzeitig im obigen Vocale sich einzufinden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks und die Veräußerungsbedingungen können bei dem Herrn Gemeindevorstand von Breitenbrunn vorher eingesehen werden.

Schwarzenberg und Schneeberg, am 17. December 1886.  
Die Kircheninspektion für Breitenbrunn.

Fürb. v. Wirsing. Notb. S.

### Stedbriefserneuerung.

Der im Erzgebirgischen Volksfreunde vom 29. November 1886, Nr. 276, gegen den Vogt Wilhelm Theodor Seeger aus Bärenwalde erlassene Stedbrief wird hiermit erneuert.

Königliches Amtsgericht Schneeberg,  
den 7. Januar 1887.

Müller.

Dötschlägel.

### Zwangsvorsteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen Carl Moritz Weigel in Großeck eingetragenen Grundstücke

1. Haus, Fol. 29 des Grd.- u. Hyp.-Bds. für Großeck, Nr. 29 des dafürgen Brandcat, bestehend aus den Flurstücken 81 a b c des Flurbuchs, 6, ss. Ar groß und mit 71, ss. Str.-Einh. belegt, geschäft auf 8743 M. —,
2. Feld, Fol. 114 desselben Grundbuchs, bestehend aus den Flurstücken 361, 362 des Flurbuchs, 1 H. 65 Ar groß, mit 30, ss. Str.-Einh. belegt, geschäft auf 1350 M. —, sowie
3. der dem genannten Weigel zu 1/8 zustehende ideale Anteil an dem Wiesen-, Feld- und Leichgrundstücke, Fol. 199 desselben Grundbuchs, bestehend aus den Flurstücken 339, 340, 341, 342 des Flurbuchs 5 H. 78 Ar groß, mit 140 Str.-Einh. belegt, geschäft auf 6000 M. —,

sollen im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und ist

der 12. Februar 1887

Vormittags 10 Uhr  
als Anmeldetermin,

der 26. Februar 1887

Vormittags 11 Uhr  
als Versteigerungstermin,

der 10. März 1887

Vormittags 11 Uhr  
als Termin zu Bekündigung des Vertheilungsplanes anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmelde-terminen anzumelden.

Eine Übersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmelde-terminen in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Schwarzenberg, am 4. Januar 1887.

Königliches Amtsgericht.

Giedler.

Dr.

### Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Johanne Sophie gesch. Schneider eingetragene Grundstück Wohnhaus mit Garten Folium 582 des Grundbuchs für Bögen, bestehend aus den Flurstücken 582 a und 582 b Abteilung A, geschäft auf fünftausend Mark —, soll im hiesigen Amtsgericht zwangsweise versteigert werden und ist

der 10. Februar 1887

Vormittags 11 Uhr  
als Anmeldetermin,

### Tagesgeschichte.

#### Wochenblatt.

Deutschland. Der Neujahrsitag und der kaiserliche Feiertag, welchen er brachte, gehörte freilich schon der vergangenen Woche an; doch hat sich die politische Welt noch bis zum gegenwärtigen Augenblick lebhaft mit dem Kommentiren der Marsche des Kronprinzen und dem Dank des Kaisers an die Armee beschäftigt. Während man von allen Seiten anerkennt, daß in beiden Ausprachen mit großer Feinfühligkeit alle naheliegenden Erwähnungen kriegerischer Eventualitäten vermieden sind, sucht man hier und da für den eigenen Vortheil aus denselben Kapital zu schlagen. Wir dürfen uns nicht darüber wundern, wenn französische Stimmen aus der kaiserlichen Antwort nur die weltbekannte Erfahrung über den Wechsel aller kritischen Dinge heranschießen. Wenn man aber auch keineswegs die bedeutsamen und ruhmvollen Ereignisse finden zu den,

Möglichkeit leugnet, daß vielleicht in späterer Zukunft wieder einmal das Kriegsglück sich von uns wenden und den Franzosen zurückholen könnte, so darf man doch nicht übersehen, daß der Weltgesichte eine gewisse ausgleichende Gerechtigkeit eigen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, hatte die Wiedererhebung Deutschlands nach der Niederwerfung durch einen frivolen Friedenskrieg zu Anfang dieses Jahrhunderts ebenso viel Wahrscheinlichkeit, als der selbstherrvorgesehene Schicksalszug, der die Franzosen 1871 Dauerhaftigkeit vertritt. Un und aber ist es, alles zu thun, um diese Dauerhaftigkeit zu stärken und möglichst sicher zu machen.

Weniger begreiflich will es und erscheinen, daß eine Reihe von Zeitungen einer Partei, welche es jetzt gerade darum zu thun ist, den politischen Horizont als ganz helles und unumstößlich darzustellen, sich den Anschein giebt, als könne man in den Worten des Kronprinzen einen Frieden

vom Kaiser so lebhaft befürworteten Kriegsfordernungen der Militär-Vorlage. Abgesehen von der (natürlich absichtlichen) gänzlichen Verleugnung des Verhältnisses, welches zwischen den Hauptgegnern der Hohenzollern-Dynastie besteht, lassen sich die Thren des Volkes doch nicht täuschen über die Bedeutung der Worte des Kronprinzen: „Solche friedliche Arbeit konnte indes nur gelingen, weil gleichzeitig Kaiser Majestät sachständige und raschiose Zeitung, die Schlagfertigkeit des Heeres zu der Vollkommenheit förderte, deren jeder deutsche Soldat sich mit Stolz bewußt ist.“ Und wenn der Kronprinz fortfuhr, daß Volk und Heer in Deutschland eins und stets bereit seien zu der Bezeichnung des Kaisertitels, so hat er damit sicherlich nicht die Militär-Kommission des, am 4. Januar wieder eröffneten Reichstages gemeint, sondern über diese einen Spieletau lassen, um keinen kaiserlichen Vater nicht in fehliger Stimmung zu bringen.

Ja, wer wird es in künftigen Zeiten verstehen, wenn

der 25. Februar 1887

Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

der 28. Februar 1887

Vormittags 10 Uhr

als Termin zu Bekündigung des Vertheilungsplanes anberaumt worden. Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstück lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmelde-terminen anzumelden.

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmelde-terminen in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Lößnitz, am 8. Januar 1887.

Königliches Amtsgericht.  
Schubert.

Rudolph.

Auf Grund der Vorschriften der deutschen Mehrordnung ergibt hiermit die Aufforderung an diejenigen dem deutschen Reiche angehörigen Militärfähigen, welche im laufenden Jahre das 20. Lebensjahr vollenden und in dieser Stadt ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben oder welche, sofern sie innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz haben, hier geboren sind, sich in der Zeit vom

15. Januar bis 1. Februar d. J.

beifuss Eintragung ihres Namens in die Recruitings-Stammrolle an Rathsgedächtnissstelle hier anzumelden und zwar, was die nicht hier Geborenen anlangt, unter Vorlegung ihres Geburtszeugnisses.

Als Wohnsitz gilt derjenige Ort, an welchem des Militärfähigen oder, sofern er noch nicht lebhaftändig ist, seiner Eltern oder seines Vormundes ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Sind Militärfähige, welche sich hier zu melden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdienste u. s. w.) so haben ihre Eltern, Vormunder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die Pflicht zur Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstreckt sich auch auf diejenigen Militärfähigen, bezüglich deren eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erziehungsbüro noch nicht erfolgt ist, falls sie nicht für einen bestimmten Zeitraum von den Erziehungsbüros ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind; sie haben den im ersten Militärfähigjahr erhaltenen Zufluchtschein bei der Anmeldung vorzulegen, auch etwa eingetretene Veränderungen in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w. dabei anzugeben.

Tritt nach hier erfolgter Anmeldung zur Stammrolle eine Verlegung des dauernden Aufenthaltes oder des Wohnsitzes eines Militärfähigen im Laufe eines seiner Militärfähigjahre nach einem andern Ausbildungsbereich oder Ausbildungsbereich ein, so ist dies beifuss Berichtigung der Stammrolle beim Abgang hier zu melden.

Unterlassung der Meldung zur Stammrolle oder zu deren Berichtigung zieht Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen nach sich, wenn sie nicht durch Umstände herbeigeführt worden ist, deren Beleidigung nicht in dem Willen des Militärfähigen lag.

Schneeberg, den 8. Januar 1887.

Der Stadtrath.  
Dr. v. Weydt.

Erm.

### Befanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 56, 1 der Erzgeraden vom 28. September 1875 werden diejenigen Militärfähigen, welche in Grünhain ihren dauernden Aufenthalt oder doch ihren wesentlichen Wohnsitz haben, hiermit aufgefordert, gemäß § 23 des angezogenen Gesetzes innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar d. J.

beifuss Aufnahme in die Recruitings-Stammrolle an Rathsstelle sich anzumelden.

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1867 geborenen Militärfähigen, falls deren Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt, das Geburtszeugnis, von allen Militärfähigen aus den früheren Altersklassen über der Ausgangsklasse vorzulegen.

Sind Militärfähige, welche sich in Grünhain zur Stammrolle anzumelden haben, von hier zeitig abwesend, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormunder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung steht Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Grünhain, den 9. Januar 1887.

Der Bürgermeister.

Preiß.